



Merkblatt Hochbegabtenförderung

Die Förderung von Hochbegabten (IQ > 130) erfolgt nach Abklärung durch den SPD im Rahmen der IF-Lektionen in den Klassen. Prinzipiell erfolgt die Hochbegabtenförderung im Rahmen der ordentlichen Begabungsförderung, ist also Teil der IF.

Eltern können zusätzlich andere geeignete Massnahmen vorschlagen, welche durch Private angeboten werden und das eigene Kind zusätzlich optimal fördern.

Die Finanzierung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Jahreseinkommen plus 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als 100'000 CHF ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbaren Vermögen in der Höhe von 100'000.00 CHF übersteigt.

Als Basis dienen die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Starts des Hochbegabtenförderangebots. (neues Schuljahr = neuer Start)

Pro Schuljahr besteht folgender Anspruch auf finanzielle Beteiligung an privaten Hochbegabungsförderangeboten:

<u>Massgebendes Einkommen</u>				<u>Finanzielle Beteiligung Gemeinde Horw</u>		
CHF	0	bis	25'000	CHF	2'000	pro Schuljahr
CHF	25'001	bis	50'000	CHF	1'750	pro Schuljahr
CHF	50'001	bis	75'000	CHF	1'500	pro Schuljahr
CHF	75'001	bis	100'000	CHF	1'250	pro Schuljahr
CHF	ab 100'000		→	CHF	1'000	pro Schuljahr

Erreichen die effektiven Auslagen für das Schulungsangebot, die dort zwingend eingesetzten Lehrmittel und die Fahrkosten den Betrag unter "finanzielle Beteiligung der Gemeinde Horw" nicht, so werden nur die effektiven Kosten rückerstattet.

Die Teilnahme an einem externen Hochbegabungsförderungsangebot muss online auf der Webseite der Schule (www.schulen-horw) mit dem „Antrag um Kostenbeteiligung Hochbegabtenförderung“ zur Bewilligung eingereicht werden, wenn dieses zumindest teilweise während der offiziellen Schulzeit durchgeführt wird oder wenn eine Kostenbeteiligung im oben genannten Sinn beantragt wird. **Bewilligungsstelle ist das Rektorat.**

Falls nötig, werden Hochbegabte während der Durchführung dieser zusätzlichen, privaten Fördermassnahmen vom Regelunterricht dispensiert. Der Weg zu und von den privaten Fördermassnahmen sowie die gesamte Abwesenheitszeit fällt in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es ist Sache der Eltern, sich aktiv darum zu bemühen, dass ihr Kind den zwischenzeitlich verpassten Schulstoff mitbekommt.

Die Eltern können sich am Ende des Schuljahres den ihnen gemäss der obenstehenden Tabelle zustehenden Betrag online über den „Antrag zur Rückerstattung Kostenbeteiligung Hochbegabtenförderung“ (inkl. Bestätigung des Anbieters, über die bezahlten Kurskosten und die Teilnahme) rückerstatten lassen.

Mit dem eingereichten Antrag wird die Gemeindeschule Horw ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der finanziellen Beteiligung einzuholen (z.B. bei der Steuerabteilung der Gemeinde) und falls notwendig weitere Unterlagen einzufordern.

Auch behält sich die Gemeindeschule Horw das Recht vor, bei Angeboten mit wenig plausiblen Nutzen, keine finanzielle Beteiligung zu leisten. Die Erziehungsberechtigten können dies vorgängig im Rektorat prüfen lassen.